

## Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz)

vom 5. Juni 1985<sup>1)</sup>

---

### I. Öffentliche Gesundheitspflege

#### § 1

<sup>2)</sup> Kanton und Politische Gemeinden fördern die Gesundheit des Volkes und verhüten deren Gefährdung. Grundsatz

<sup>2</sup> Bei der Erfüllung dieser Aufgaben arbeiten sie zusammen.

#### § 2

Die öffentliche Gesundheitspflege enthebt den Einzelnen nicht der Verantwortung für seine Gesundheit. Persönliche Verantwortung

#### *1. Aufgaben des Kantons*

#### § 3

<sup>1</sup> Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung und zum Schutz der Gesundheit. Gesundheitsvorsorge

<sup>2</sup> Er kann sich an Vorsorgemassnahmen beteiligen oder sie mit Beiträgen unterstützen.

<sup>3</sup> Er betreibt ein Laboratorium.

#### § 4

<sup>1</sup> Der Kanton ist für eine ausreichende medizinische Versorgung der Bevölkerung besorgt. Gesundheitsfürsorge

---

<sup>1)</sup> In Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1987.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G vom 10. September 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

<sup>1</sup>) Er erstellt und betreibt Einrichtungen für Kranke, Verunfallte oder andere Pflegebedürftige. Er kann Dritte mit dem Betrieb beauftragen.

<sup>3</sup> Er kann sich an solchen Einrichtungen beteiligen.

#### § 4a <sup>2)</sup>

Gesundheitsfürsorge in ausserordentlichen Lagen

<sup>1</sup> Der Kanton stellt die sanitätsdienstliche Rettung in ausserordentlichen Lagen sicher.

<sup>2</sup> In allen Institutionen des Gesundheitswesens sind Notfallorganisationen vorzubereiten und zu unterhalten. Das Departement für Finanzen und Soziales legt Umfang, Ausbildung und Mittel fest und kann die Partnerorganisationen gemäss dem Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen vom 27. September 2004 <sup>3)</sup> zur Bereitstellung verpflichten.

<sup>3</sup> Es kann:

1. die Institutionen des Gesundheitswesens zur Aufnahme, Behandlung und Pflege von Patienten verpflichten;
2. die freie Arzt- und Spitalwahl einschränken oder aufheben;
3. die Bereitstellung von Rettungsfahrzeugen, Sanitätsmaterial und Medikamenten anordnen;
4. die Inbetriebnahme der geschützten Spitäler und Hilfsstellen anordnen.

#### § 5

Gesundheitsnachsorge

<sup>1</sup> Der Kanton fördert die Wiedereingliederung von Kranken und Behinderten.

<sup>2</sup> Er kann sich an Einrichtungen mit dieser Zweckbestimmung beteiligen.

#### § 6 <sup>4)</sup>

Berufliche Ausbildung

<sup>1</sup> Der Kanton fördert die Ausbildung in den Berufen des Gesundheitswesens.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ist zuständig für die Errichtung und den Betrieb von kantonalen Ausbildungseinrichtungen.

<sup>3</sup> Er kann Vereinbarungen über Beiträge an private oder ausserkantonale Ausbildungseinrichtungen oder Beteiligungen an solchen abschliessen.

---

<sup>1</sup>) Fassung gemäss G über den Verbund der kantonalen Krankenanstalten, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

<sup>2</sup>) Fassung gemäss G über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen vom 27. September 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2005.

<sup>3</sup>) 530.1

<sup>4</sup>) Fassung gemäss G vom 26. Juni 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1997.

**§ 7**

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über das Gesundheitswesen aus.

Aufsicht

**§ 8<sup>1)</sup>**

<sup>1</sup> Das Departement für Finanzen und Soziales bezeichnet einen Kantonsarzt, einen Kantonschemiker und einen Kantonsapotheker.

Amtsärzte,  
Kantonschemiker,  
Kantons-  
apotheker

<sup>2</sup> Es bezeichnet die Amtsärzte sowie ihre Stellvertreter und regelt deren örtliche Zuständigkeit.

<sup>2)</sup> Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft bezeichnet einen Kantonstierarzt sowie die amtlichen Tierärzte und ihre Stellvertreter. Es ist für die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die Tierärzte zuständig.

**§ 9**

<sup>1</sup> Das zuständige Departement des Regierungsrates vollzieht dieses Gesetz sowie die weiteren gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Gesundheitswesens, soweit dies nicht Aufgabe anderer Instanzen ist. Ihm obliegen insbesondere:

Vollzug

1. die Leitung und Koordination der staatlichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen;
2. die Abwehr von Gesundheitsgefährdungen;
3. die Aufsicht über die Einrichtungen für Kranke, Verunfallte und andere Pflegebedürftige, die Laboratorien, die Ausbildungsstätten für Berufe des Gesundheitswesens und die in diesen Berufen tätigen Personen;
4. die Erteilung und der Entzug gesundheitspolizeilicher Bewilligungen.

<sup>2</sup> Es kann einzelne Befugnisse auf Amtsärzte oder auf den Kantonschemiker übertragen.

**2. Aufgaben der Gemeinden****§ 10**

Die Gemeinden unterstützen die kantonalen Organe beim Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung.

Mitwirkung

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen vom 27. September 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2005.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G vom 21. November 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2008.

	<b>§ 11</b>
Kranken- und Hauspflege, Beratungsstellen	<p><sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen für einen Kranken- und Hauspflagedienst sowie für Beratungsstellen für Eltern von Säuglingen oder Kleinkindern.</p> <p><sup>2</sup> Sie können diese Aufgaben privaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Für den Kranken- und Hauspflagedienst können die Gemeinden Gebühren erheben.</p>
	<b>§ 12</b>
Weitere Aufgaben	Die Gemeinden können weitere Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens übernehmen.
	<b>§ 13</b>
Zuständigkeit	<p><sup>1</sup> Der Vollzug ist Sache des Gemeinderates.</p> <p><sup>2</sup> Durch das Organisationsreglement können bestimmte Befugnisse auf andere Gemeindeorgane übertragen werden.</p>

## II. Berufe des Gesundheitswesens

### 1. Allgemeine Bestimmungen

	<b>§ 14</b>
Begriffe	<p><sup>1</sup> Einen Beruf des Gesundheitswesens übt aus, wer in der Gesundheitsvorsorge, der Gesundheitsfürsorge oder der Gesundheitsnachsorge tätig ist.</p> <p><sup>2</sup> Selbständig übt den Beruf aus, wer die Verantwortung für die Führung einer Praxis, einer Apotheke, eines Labors oder einer ähnlichen Einrichtung trägt.</p> <p><sup>3</sup> Unselbständig übt den Beruf aus, wer unter Aufsicht und Verantwortung einer Person gemäss Absatz 2 arbeitet.</p>
	<b>§ 15<sup>1)</sup></b>
Bewilligungspflicht	<sup>1</sup> Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker und Tierärzte bedürfen für die selbständige und unselbständige Berufsausübung einer Bewilligung.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 21. November 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2008.

<sup>2</sup> Angehörige anderer Berufe des Gesundheitswesens wie Augenoptiker, Dentalhygieniker, Drogisten, Ergotherapeuten, Hebammen, Leiter eines medizinischen Labors, Klinische Logopäden, Medizinische Masseure, Naturheilpraktiker, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Podologen, Psychotherapeuten oder Zahntechniker bedürfen für die selbständige Ausübung ihres Berufes einer Bewilligung.

### § 16<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Einen selbständigen oder unselbständigen Beruf des Gesundheitswesens darf nur ausüben, wer über genügende Fachkenntnisse verfügt, einen guten Leumund geniesst und nicht unter schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen leidet, welche eine einwandfreie Berufsausübung verunmöglichen.

Voraussetzungen  
zur Berufsaus-  
übung

<sup>2)2</sup> Wer selbständig einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben will, muss über geeignete Räume und Einrichtungen verfügen. In begründeten Fällen kann das zuständige Departement Ausnahmen bewilligen.

### § 16a<sup>1)</sup>

<sup>2)1</sup> Wer für die Führung seiner Praxis oder Apotheke zum Beispiel wegen Ferien, Krankheit oder Unfall während mehr als vier Wochen eine Stellvertretung einsetzt, hat dies vorgängig dem Kantonsarzt, dem Kantons-tierarzt oder dem Kantonsapotheker anzuzeigen.

Praxisvertretung

<sup>2</sup> Wer eine Praxisvertretung in selbständiger Berufsausübung für eine Dauer von über drei Monaten übernimmt, benötigt jeweils eine Bewilligung.

### § 17

Die Bewilligung zur Berufsausübung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden,

Entzug der  
Bewilligung zur  
Berufsausübung

1. sofern eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr besteht;
2. falls Berufspflichten schwer verletzt worden sind;
3. wenn ein schwerer Verstoss gegen das Gesundheitsrecht vorliegt;
4. bei unlauterer Praxisführung.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 10. September 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G vom 21. November 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2008.

- § 18**
- Berufsgeheimnis <sup>1</sup> Wer im Gesundheitswesen tätig ist, hat über Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren, die ihm auf Grund seines Berufes anvertraut oder von ihm wahrgenommen worden sind.
- <sup>2</sup> Vom Berufsgeheimnis kann der Patient, zur Wahrung schutzwürdiger Interessen auch der Vorsteher des Departementes befreien.
- <sup>1)3</sup> Personen, die der Geheimhaltungspflicht unterstehen, sind zur Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis gegenüber der beauftragten Inkassostelle und den zuständigen Behörden vom Berufsgeheimnis befreit.
- § 19**
- Anzeige <sup>1</sup> Wer einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, ist berechtigt, Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen schliessen lassen, den Strafverfolgungsbehörden zu melden.
- <sup>2</sup> Feststellungen, die auf eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung hinweisen, sind einem Amtsarzt mitzuteilen.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafprozessordnung <sup>2)</sup>.
- § 20**
- Tarife <sup>1</sup> Tarife von Berufsverbänden bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- <sup>2</sup> Zur Wahrung öffentlicher Interessen kann der Regierungsrat Tarife erlassen.

## *2. Besondere Bestimmungen für Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker und Tierärzte*

- § 21 <sup>1)</sup>**
- Bewilligungsvoraussetzungen Die Bewilligung zur selbständigen oder unselbständigen Berufsausübung als Arzt, Zahnarzt, Chiropraktor, Apotheker oder Tierarzt setzt das entsprechende eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Diplom voraus. Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung richtet sich zudem nach Bundesrecht.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 21. November 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2008.

<sup>2)</sup> vom 30. Juni 1970 / 5. November 1991; aufgehoben; jetzt SR 312.0.

**§ 22**<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Lässt sich die ausreichende medizinische Versorgung nicht anders gewährleisten, kann ausnahmsweise dem Inhaber eines ausländischen Fachausweises, auf den § 21 nicht anwendbar ist, die selbständige Berufsausübung bewilligt werden, sofern dessen Fachausweis dem eidgenössischen Diplom gleichwertig ist. Die Bewilligung kann befristet oder mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

Inhaber von übrigen Diplomen und Ausweisen sowie Studierende

<sup>2)2</sup> Inhaber eines ausländischen Fachausweises, auf die § 21 nicht anwendbar ist, oder Studierende an schweizerischen Universitäten können eine befristete Bewilligung zur unselbständigen Berufsausübung erhalten, sofern sie unter Aufsicht und Verantwortung eines Arztes, Zahnarztes, Chiropraktors, Apothekers oder Tierarztes arbeiten, der über die fachlichen Voraussetzungen gemäss § 21 und eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung im Kanton verfügt.

**§ 23**<sup>2)</sup>

Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker und Tierärzte sind verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten.

Beistandspflicht

**§ 23a**<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Die kantonalen Standesorganisationen der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte haben für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen.

Notfalldienst

<sup>2</sup> Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte mit Bewilligung zur selbständigen oder unselbständigen Berufsausübung sind unabhängig von ihrer persönlichen Mitgliedschaft zur Beteiligung am Notfalldienst ihrer kantonalen Standesorganisation verpflichtet. Wer Notfalldienst leistet, hat den Aufenthaltsort während dieser Zeit so zu wählen, dass der Notfalldienst gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Die Standesorganisationen regeln die sich aus dem Notfalldienst ergebenden Rechte und Pflichten. Sie können vom Notfalldienst entbinden und sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder bei einer Entbindung zu zweckgebundenen Ersatzabgaben verpflichten.

<sup>4</sup> Entscheide der Standesorganisationen über die Entbindung von der Notfalldienstpflicht und die Leistung von Ersatzabgaben können beim zuständigen Departement mit Rekurs angefochten werden.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 10. September 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G vom 21. November 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2008.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat und die Landesorganisationen können miteinander Leistungsvereinbarungen über den Notfalldienst abschliessen.

#### § 23b<sup>1)</sup>

Grenzgebiete Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen zur Berufsausübung in Grenzgebieten.

#### § 24

Privatapotheke <sup>1</sup> Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die ihren Beruf selbständig ausüben, sind befugt, eine Privatapotheke zu führen, sofern sie Gewähr für fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der Heilmittel bieten.  
<sup>2</sup> Die Führung einer Privatapotheke bedarf einer Bewilligung. Diese berechtigt zur Abgabe von Heilmitteln an die eigenen Patienten.  
<sup>3</sup> Vereinbarungen zwischen den beteiligten Berufsorganisationen über die Sortimentszuteilung an Privatapotheken bedürfen der Genehmigung des Departementes.

### III. Heilmittel

#### § 25

Bewilligungspflicht <sup>1</sup> Die Herstellung von und der Handel mit Heilmitteln sind bewilligungspflichtig.  
<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, sofern fachgerechte Herstellung, Lagerung oder Abgabe gewährleistet sind. Sie kann befristet oder mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.  
<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht festlegen. Er kann den Verkehr mit bestimmten Heilmitteln oder einzelne Vertriebsarten aus gesundheitspolizeilichen Gründen einschränken oder verbieten.

#### § 26

Vertriebsverbot Es ist verboten, Heilmittel, welche die Gesundheit gefährden können oder zu Täuschungen Anlass geben, in Verkehr zu bringen.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 21. November 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2008.

**§ 27**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Kontrolle der Heilmittel abschliessen.

Interkantonale  
Vereinbarungen  
über die  
Kontrolle der  
Heilmittel

<sup>2</sup> Für den Abschluss von Vereinbarungen, die Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, ist der Grosse Rat zuständig.

**IV. Einrichtungen für Kranke, Verunfallte und andere Pflegebedürftige***I. Kantonale Einrichtungen***§ 28<sup>1)</sup>****§ 28a<sup>2)</sup>**

<sup>1</sup> Die Betriebsgesellschaft des Verbundes der kantonalen Krankenanstalten hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft des Obligationenrechts. Sie kann in Form einer Holdinggesellschaft betrieben werden.

Verbund der  
Kantonalen Kran-  
kenanstalten

<sup>2</sup> Der Kanton hält die kapital- und stimmenmässige Mehrheit an der Betriebsgesellschaft und der entsprechenden Holdinggesellschaft. Die Übertragung von Aktien an Dritte bedarf der Zustimmung des Grossen Rates.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat vertritt das Aktienkapital des Kantons.

<sup>4</sup> Der Kanton behält in der Regel das Eigentum an den Immobilien der kantonalen Krankenanstalten und vermietet diese nach marktgerechten Bedingungen an die Betriebsgesellschaft oder das entsprechende Spital.

<sup>5</sup> Die Rechtsbeziehungen zwischen der Betriebsgesellschaft und Dritten sowie die Haftung der Betriebsgesellschaft, ihrer Organe und ihres Personals richten sich nach dem Privatrecht. Die Dienstverhältnisse werden auf Grundlage des Arbeitsvertragsrechtes (Kollektivverträge) geregelt.

**§ 29<sup>1)</sup>**

Der Regierungsrat regelt Organisation und Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Kanton sie selbst betreibt.

Organisation

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G über den Verbund der kantonalen Krankenanstalten, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G vom 29. Juni 2011 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (832.1), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012.

**§ 30**<sup>1)</sup>**§ 31**<sup>2)</sup>**2. Andere Einrichtungen****§ 32**

Bewilligung

<sup>1</sup> Errichtung und Betrieb kommunaler, regionaler oder privater Einrichtungen, namentlich von Krankenanstalten, Pflegeheimen oder medizinischen Instituten, bedürfen einer Bewilligung des Departementes.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, sofern

1. eine ausreichende ärztliche und pflegerische Betreuung der Patienten sichergestellt ist;
2. die Räumlichkeiten und Einrichtungen zweckmässig sind;
3. eine einwandfreie Betriebsführung gewährleistet ist.

<sup>3)</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

**§ 33**Entzug der  
Bewilligung

Für den Entzug der Bewilligung gilt § 17 sinngemäss.

**3. Patientenrechte**<sup>4)</sup>**§ 33a**<sup>5)</sup>Information,  
Zustimmung

<sup>1</sup> Der Patient ist in geeigneter und verständlicher Weise über die Diagnose, die geplanten Untersuchungen und Behandlungen mit Vor- und Nachteilen, die damit verbundenen Risiken und Folgen sowie über mögliche Alternativen zu informieren. Der Patient ist über den Therapie- und Behandlungsplan in Kenntnis zu setzen.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 15. September 2010 und RRB vom 22. März 2011 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (832.1), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G über den Verbund der kantonalen Krankenanstalten, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss G vom 29. Juni 2011 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (832.1), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss G vom 21. Oktober 2009, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2010.

<sup>5)</sup> Eingefügt durch G vom 26. Juni 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1997.

<sup>2</sup> Medizinische und pflegerische Massnahmen bedürfen der Zustimmung des Patienten.

### § 33b<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Kann sich in Notfällen die betroffene Person zu medizinischen und pflegerischen Massnahmen nicht äussern, wird Zustimmung zu diesen vermutet, wenn sie dringlich und unerlässlich sind, um eine unmittelbare und schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit abzuwenden. Die Information ist so bald als möglich nachzuholen.

Vermutete  
Zustimmung

<sup>2</sup> Der urteilsunfähige Patient ist nach pflichtgemäsem Ermessen zu behandeln, sofern eine Vertretung nicht vorliegt oder unzulässig ist. Die objektiven Umstände und der mutmassliche Wille des Patienten sind zu berücksichtigen.

### § 33c<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Eine medizinische Behandlung gegen den Willen des Patienten ist nur zulässig, sofern er gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>2)</sup> über die Fürsorgerische Freiheitsentziehung oder des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>3)</sup> über Massnahmen in eine Behandlungseinrichtung eingewiesen worden ist.

Zwangs-  
behandlung

<sup>2</sup> Die Zwangstherapie muss durch den Grund der Einweisung gerechtfertigt und notwendig sein. Sie setzt voraus, dass das Behandlungsziel nicht durch eine andere vom Patienten akzeptierte therapeutisch wirksame Massnahme erreicht werden kann.

<sup>3</sup> Verweigert ein Patient auch im weiteren Verlauf seines Aufenthaltes jegliche Behandlung, informiert die Einrichtung die einweisende Behörde. Diese überprüft den Einweisungsentscheid.

### § 33d<sup>1)</sup>

Andere wesentliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit, insbesondere des Briefverkehrs, der Urlaubsgewährung oder von Aussenkontakten dürfen gegen den Willen des Patienten nur angeordnet werden, wenn sie durch das therapeutische Ziel gerechtfertigt und notwendig sind.

Andere Freiheits-  
beschränkungen

---

<sup>1)</sup> Eingefügt durch G vom 26. Juni 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1997.

<sup>2)</sup> SR 210

<sup>3)</sup> SR 311.0

Physischer Zwang	<p><b>§ 33e</b><sup>1)</sup></p> <p>Physischer Zwang ist nur zulässig zur Durchführung einer Behandlung nach § 33c oder wenn dessen Anwendung unerlässlich ist, um eine unmittelbare und schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Patienten oder Dritter abzuwenden.</p>
Zuständigkeit	<p><b>§ 33f</b><sup>2)</sup></p> <p>Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen über die Rechte und Pflichten der Patienten in Einrichtungen des Kantons und insbesondere des Verbunds der kantonalen Krankenanstalten. Er kann Vorschriften über Patientenrechte auch für andere öffentliche, öffentlich subventionierte oder private Einrichtungen des Gesundheitswesens anwendbar erklären.</p>
Fachkommission Psychiatrie	<p><b>§ 33g</b><sup>1)</sup></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt eine Fachkommission Psychiatrie. Er regelt deren Organisation und das Verfahren.</p> <p><sup>2</sup> Die Fachkommission ist administrativ dem Departement unterstellt. Sie ist fachlich unabhängig und nicht weisungsgebunden.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt fest, in welchen Fällen der Beizug der Fachkommission obligatorisch ist.</p>
Aufgaben	<p><b>§ 33h</b><sup>1)</sup></p> <p><sup>1</sup> Die Fachkommission begutachtet ärztliche Berichte im Rahmen der Einweisung, der jährlichen Überprüfung und der Entlassung von zwangsweise eingewiesenen Patienten.</p> <p><sup>2</sup> Sie begutachtet während der Betreuung in der Behandlungseinrichtung Anordnungen und Massnahmen, die gegen den Willen der Patienten getroffen werden.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstattet den nach den einschlägigen Bestimmungen in diesen Verfahren zuständigen Behörden Bericht und stellt Antrag.</p> <p><sup>4</sup> Sie kann im Auftrag des Departementes auch in weiteren Fällen zur Begutachtung von ärztlichen Berichten und Massnahmen beigezogen werden.</p>

---

<sup>1)</sup> Eingefügt durch G vom 26. Juni 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1997.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G über den Verbund der kantonalen Krankenanstalten, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

**§ 33i**<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Unheilbar kranke und sterbende Menschen haben Anrecht auf angemessene Behandlung und Betreuung mittels medizinischer, pflegerischer und begleitender Palliativmassnahmen, wenn eine kurative Behandlung als aussichtslos erscheint.

Palliative Care

<sup>2</sup> Den Angehörigen und den Bezugspersonen wird eine würdevolle Sterbebegleitung und ein würdevolles Abschiednehmen von der verstorbenen Person ermöglicht.

**§ 33k**<sup>2)</sup>

Eine Patientenverfügung ist zu beachten. Sie ist unbeachtlich, wenn sie gegen geltendes Recht verstösst oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Patient in der Zwischenzeit seinen Willen geändert hat.

Patientenverfügung

**§ 33l**<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Bei tödlich erkrankten, nicht urteilsfähigen Patienten ohne Patientenverfügung können die Ärzte die Behandlung einschränken oder einstellen, wenn

Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen

1. das Grundleiden mit aussichtsloser Prognose einen irreversiblen Verlauf genommen hat und
2. ein Hinausschieben des Todes für den Patienten eine nicht zumutbare Verlängerung des Leidens bedeutet und
3. der Verzicht auf eine Weiterführung der Behandlung dem mutmasslichen Willen des Patienten entspricht.

<sup>2</sup> Die Bezugspersonen oder die gesetzlichen Vertreter sind von den behandelnden Ärzten für ihren Entscheid mit einzubeziehen. Bei unmündigen oder entmündigten Patienten darf die Behandlung nicht gegen den Willen der gesetzlichen Vertretung eingeschränkt oder eingestellt werden.

**V. Obduktionen und Transplantationen**<sup>2)</sup>**§ 34**<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Eine Obduktion darf vorgenommen werden, wenn die verstorbene Person dazu eingewilligt hat.

Obduktion

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 25. März 2009, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2011.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G vom 21. Oktober 2009, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2010.

<sup>2</sup> Liegt keine entsprechende Erklärung vor, darf eine Obduktion nur mit Einwilligung der Bezugspersonen erfolgen. War die verstorbene Person unmündig oder entmündigt, ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Anordnung einer Obduktion durch die Strafverfolgungsbehörden oder durch das zuständige Departement beim Verdacht auf eine Krankheit, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt.

### § 35<sup>1)</sup>

Transplantationen <sup>1</sup> Die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen zu Transplantationszwecken richtet sich nach dem Transplantationsgesetz<sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> Unabhängige Instanz für die Zustimmung zur Entnahme von Geweben oder Zellen urteilsunfähiger oder unmündiger Personen ist die kantonale Ethikkommission. Gegen ihren ablehnenden Entscheid kann beim zuständigen Departement Rekurs geführt werden.

## VI. Bestattung

### § 36

Zuständigkeit Die Gemeinden sorgen für die Organisation des Friedhof- und Bestattungswesens.

### § 37

Ort <sup>1</sup> Der Verstorbene wird auf einem Friedhof seiner Wohnsitzgemeinde bestattet.

<sup>2</sup> Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner nächsten Angehörigen kann die Bestattung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen.

<sup>3</sup> Hatte der Verstorbene keinen festen Wohnsitz oder kommt niemand für die Kosten des Rücktransportes in seine Wohnsitzgemeinde auf, wird er in jener Gemeinde bestattet, in welcher der Tod eingetreten oder der Leichnam gefunden worden ist.

### § 38

Art Feuerbestattung erfolgt, sofern der Wille des Verstorbenen nicht entgegensteht oder nicht die nächsten Angehörigen Erdbestattung verlangen.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 21. Oktober 2009, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2010.

<sup>2)</sup> SR 810.21

**§ 39**

<sup>1</sup> In der Wohnsitzgemeinde sind beide Arten der Bestattung unentgeltlich. Kosten

<sup>2</sup> Wird der Verstorbene auswärts bestattet, hat die Wohnsitzgemeinde jene Kosten zu übernehmen, die bei Bestattung auf einem Friedhof der Gemeinde entstanden wären.

**VII. Staatsbeiträge****§ 40<sup>1)</sup>**

Der Regierungsrat kann mit Trägern inner- oder ausserkantonaler stationärer Einrichtungen, namentlich mit Krankenanstalten oder medizinischen Instituten, Verträge abschliessen über Beiträge an medizinische Leistungen, die in den kantonalen Anstalten nicht oder nicht voll erbracht werden können. Der Grosse Rat beschliesst über die Beiträge im Voranschlag.

Bau- und Betriebsbeiträge

**§ 41**

Der Kanton kann weitere Tätigkeiten von Gemeinden oder Privaten im Gesundheitswesen durch Beiträge unterstützen.

Andere Beiträge

**VIII. Straf- und Schlussbestimmungen****§ 42<sup>2)</sup>**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen Vollzugsbestimmungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

Strafbares Verhalten

**§ 43**

<sup>1</sup> Die Entscheide von Strafbehörden, die zu diesem Gesetz oder zur Gesundheitsgesetzgebung des Bundes ergehen, sind dem Departement zuzustellen.

Mitteilungspflicht

<sup>3)2</sup> Das Gesetz über den Verbund der kantonalen Krankenanstalten vom 10. Februar 1999 wird aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 21. Oktober 2009, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2010.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G vom 21. November 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2008.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss G vom 29. Juni 2011 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (832.1), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012.

	<b>§ 44</b>
Einziehung	<sup>1</sup> Verstossen Heilmittel, die zur Abgabe an Dritte bestimmt sind, oder Werbeunterlagen für Heilmittel gegen eidgenössische oder kantonale Vorschriften, können sie durch das Departement entschädigungslos eingezogen werden. <sup>2</sup> Das Departement ist befugt, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen.
	<b>§ 45</b>
Rechtsmittel	<sup>1)</sup> ... <sup>2)</sup> Gegen Freiheitsbeschränkungen im Sinn der §§ 33c, 33d oder 33e dieses Gesetzes kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert 20 Tagen seit der Anordnung der Massnahme beim Departement Rekurs erheben.
	<b>§§ 46 – 47</b> <sup>3)</sup>
	<b>§ 48</b>
Inkrafttreten	Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen vom 27. September 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2005.

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch G betreffend die Änderung des G über die Verwaltungspflege vom 18. August 1993, wieder eingefügt durch G vom 26. Juni 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1997.

<sup>3)</sup> Aufhebung und Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 1985, Seite 1090.